

Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät – Masterstufe

vom 22. Mai 2023

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstufe der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 29. Juni 2016 (Stand: 1. August 2023),

beschliesst:

Inhalt

I	Wegleitung zu den Fächerstudiengängen.....	2
II	Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften.....	3
III	Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang Kulturwissenschaften	5
IV	Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang Lucerne Master in Computational Social Sciences (LUMACSS).....	6
V	Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang Philosophy, Politics and Economics	8
VI	Wegleitung zum integrierten Global Studies	10
V	Schlussbestimmungen	13

I Wegleitung zu den Fächerstudiengängen

§ 1 Allgemeines

¹ Als Major oder Minor können folgende Fächer gewählt werden: Ethnologie, Geschichte, Judaistik, Philosophie, Politikwissenschaft, Religionswissenschaft, Soziologie und Wissenschaftsforschung (nur als Minor).

² Als freie Studienleistungen sind Veranstaltungen der gleichen Studienstufe der KSF anrechenbar.

§ 2 Studienanforderungen und Credits (Cr)

¹ Lehrveranstaltungen

- Lehrveranstaltungen im Major, davon mind. 2 Masterseminare je 4 Cr (22 Cr)
- zwei schriftliche Masterseminararbeiten im Major je 6 Cr (12 Cr)
- Lehrveranstaltungen im Minor, davon mind. 1 Masterseminar à 4 Cr (14 Cr)
- eine schriftliche Masterseminararbeit im Minor (6 Cr)
- freie Studienleistungen aus dem Masterlehrangebot der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (KSF) und/oder dem externen Minor, davon maximal 6 Credits im freiwilligen Bereich universitäres Engagement (21 Cr)

² Abschlussarbeit und -prüfungen

- mündliche Masterprüfung im Major (10 Cr)
- schriftliche Masterprüfung im Minor (5 Cr)
- Masterarbeit im Major (30 Cr)

§ 3 Prüfungsanforderungen

¹ Major: 60-minütige mündliche Prüfung, für die vier Themen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer vorbereitet werden. Mindestens zwei dieser Themen werden geprüft.

² Minor: 4-stündige Prüfung: Vorbereitung von zwei Themen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer, von denen eines zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt wird.

³ Die Themen der Prüfungen dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.

⁴ Der erfolgreiche Abschluss verleiht der Absolventin oder dem Absolventen je nach Major den Titel „Master of Arts (MA)“ der Universität Luzern

- Master of Arts (MA) in Philosophie (Master of Arts (MA) in Philosophy)
- Master of Arts (MA) in Geschichte (Master of Arts (MA) in History)
- Master of Arts (MA) in Religionswissenschaft (Master of Arts (MA) in Study of Religions)
- Master of Arts (MA) in Judaistik (Master of Arts (MA) in Jewish Studies)
- Master of Arts (MA) in Ethnologie (Master of Arts (MA) in Social and Cultural Anthropology)
- Master of Arts (MA) in Politikwissenschaft (Master of Arts (MA) in Political Science)
- Master of Arts (MA) in Soziologie (Master of Arts (MA) in Sociology)

§ 4 Fachspezifische Anforderungen

¹ Studierende, die Judaistik als Major belegen, müssen bis zum Masterabschluss den bestandenen und benoteten Abschluss eines Sprachkurses (*Modernhebräisch III*) nachweisen. Alternativ dazu sind Bibelhebräisch, Griechisch, Jiddisch oder eine andere für das Judentum relevante Sprache zulässig. Für einen Sprachkurs von mindestens zwei Wochenlektionen werden 8 Credits in den freien Studienleistungen angerechnet.

² Studierende, die Wissenschaftsforschung als Minor belegen, müssen bis zum Masterabschluss die Einführungsvorlesung Wissenschaftsforschung (2 Credits) sowie das Hauptseminar *Grundlagentexte der Wissenschaftsforschung* (4 Credits) erfolgreich besucht haben. Studierende, die im Bachelor den Minor Wissenschaftsforschung abgeschlossen haben, belegen stattdessen weitere Studienleistungen im Fach

Wissenschaftsforschung im Umfang von 6 Credits.

³ Studierende, die Soziologie im Major belegen, beachten Folgendes:

- Zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Masterverfahren muss ein Forschungsseminar mit Masterseminararbeit (Forschungsseminararbeit) besucht/geschrieben und bestanden sein.
- Im Rahmen der weiteren Studienleistungen können die *independent studies* (4 Credits) bei einer Professorin oder einem Professor des Soziologischen Seminars gewählt werden. Ziel der *independent study* ist, dass die Studentin/der Student eigenständig ein Thema wählt und dieses in vertieftem Austausch mit einer Professorin/einem Professor erarbeitet. Vor Beginn einer *independent study* erfolgt eine Vereinbarung zwischen der Studentin/dem Studenten und der Professorin/dem Professor. Die Studentin/der Student erstellt eine Leseliste, arbeitet schriftliche Beiträge aus und tauscht sich mit der begleitenden Professorin/dem begleitenden Professor aus. Die Leistungskontrolle erfolgt durch die begleitende Professorin oder den begleitenden Professor.

⁴ Studierende, die Ethnologie im Major belegen, beachten Folgendes:

Das Masterstudium wird in zwei Varianten angeboten: ein Masterstudium mit Feldforschungspraktikum und eines ohne Feldforschungspraktikum. In letzterem kann, in ersterem muss ein Seminar zu empirischen Methoden der Datenerhebung besucht werden. Das Methodenseminar, in dem insbesondere qualitative Methoden der ethnologischen Feldforschung behandelt und auch geübt werden, bereitet auf einen mindestens dreimonatigen Forschungsaufenthalt im Aus- oder Inland vor. Wird der Studiengang mit Forschungspraktikum gewählt, sind keine weiteren Studienleistungen im Major zu erbringen und die freien Studienleistungen reduzieren sich um 4 Credits.

§ 5 Studienausschluss

Im Falle eines Studienausschlusses gemäss § 35 und § 38 der Studien- und Prüfungsordnung vom 29. Juni 2016 (Stand: 1. August 2022) werden Studierende aus ihrer Studienrichtung bzw. ihren Studienrichtungen ausgeschlossen und können das betroffene Studienfach bzw. die betroffenen Studienfächer an der Universität Luzern weder als Major- noch als Minorfach weiterbelegen.

II Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften

§ 6 Studieninhalte

Der Masterstudiengang *Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften* setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- Modul *Vergleichende Medienforschung*
- Modul *Organisation und Management*
- Modul *Medien und Netzwerke*
- Modul *Forschung – Praxis – Methoden*

§ 7 Studienanforderungen und Credits (Cr)

¹ Zu erbringende Studienleistungen:

- mündliche Masterprüfung (10 Cr)
- Masterarbeit (30 Cr)
- weitere Studienleistungen (80 Cr)

² Während des Masterstudiums sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:

- a. In den Modulen *Vergleichende Medienforschung*, *Organisation und Management* und / oder *Medien und Netzwerke* (42 Cr):
 - eine Vorlesung (2 Cr)
 - zwei Masterseminare je 4 Cr mit schriftlicher, benoteter Arbeit je 6 Cr (20 Cr)

- ein Kolloquium, in welchem das Vorhaben der Masterarbeit präsentiert wird (2 Cr)
- weitere Studienleistungen (18 Cr)
- b. Aus dem Masterlehreangebot der KSF:
 - freie Studienleistungen, davon maximal 6 Credits im freiwilligen Bereich universitäres Engagement (14 Cr)
- c. Im Modul Forschung – Praxis – Methoden (24 Cr):
Allgemeine Methodenlehre (10 Cr):
 - ein Begleitseminar zum Modul Forschung – Praxis – Methoden (4 Cr)
 - eine methodische Forschungsarbeit (mit Bezug auf ein besuchtes Masterseminar) (6 Cr)

Variante 1: Berufs- und Forschungspraxis (14 Cr):

- Absolvierung eines selbst organisierten (freien) oder eines strukturierten Praktikums von mind. 8 Wochen Vollzeit mit Praktikumsbericht (14 Cr)
Über den Besuch von Angeboten ausserhalb der Universität und die Auswahl der Praktika entscheidet die Studiengangleitung.

oder

Variante 2: Methodische Spezialisierung (14 Cr):

- Absolvierung methodischer Veranstaltungen im Rahmen des methodisch-empirischen Lehreangebots der KSF (14 Cr)

§ 8 Masterarbeit

¹ Die Masterarbeit muss über den Stoffbereich eines der Module *Vergleichende Medienforschung*, *Organisation und Management* oder *Medien und Netzwerke* verfasst werden, welches damit zum Schwerpunkt (Major) bestimmt wird.

² Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4.0)“ benotet wurde.

§ 9 Masterprüfung

¹ Die Masterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten über den Stoffbereich des für die Masterarbeit gewählten Moduls. Für die mündliche Prüfung werden drei Themen vorbereitet, von denen mindestens zwei geprüft werden. Die Themen der Prüfung dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.

² Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4.0)“ benotet wurde.

§ 10 Abschluss

¹ Das Masterstudium kann abschliessen, wer alle erforderlichen Credits erworben sowie die Masterarbeit und die Masterprüfung bestanden hat.

² Der erfolgreiche Abschluss verleiht der Absolventin oder dem Absolventen je nach gewähltem Schwerpunkt den Titel „Master of Arts (MA)“ der Universität Luzern

- Master of Arts (MA) in Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften, Schwerpunkt Vergleichende Medienforschung (Master of Arts (MA) in Social and Communication Sciences, Major in Comparative Media Research)
- Master of Arts (MA) in Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften, Schwerpunkt Organisation und Management (Master of Arts (MA) in Social and Communication Sciences, Major in Organisation and Management)
- Master of Arts (MA) in Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften, Schwerpunkt Medien und Netzwerke (Master of Arts (MA) in Social and Communication Sciences, Major in Media and Networks).

§ 11 *Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen*

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Fakultät der Universität Luzern oder an einer auswärtigen Universität erbracht wurden, können nur dann anerkannt bzw. angerechnet werden, wenn sie den thematischen Schwerpunkten der Module im Sinne von § 6 entsprechen.

III **Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang Kulturwissenschaften**

§ 12 *Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Kulturwissenschaften*

¹ Voraussetzung für die Zulassung zum integrierten Masterstudiengang *Kulturwissenschaften* ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Kulturwissenschaften oder eines Bachelorstudiengangs, der mindestens 60 Credits im Major des Masterstudiengangs beinhaltet.

² Als Major können die Fächer Ethnologie, Geschichte, Judaistik, Philosophie, Politikwissenschaft, Religionswissenschaft, Soziologie oder Wissenschaftsforschung gewählt werden.

³ Voraussetzung für die Zulassung zum integrierten Masterstudiengang *Kulturwissenschaften* mit Major Wissenschaftsforschung ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs im Sinne von Abs. 1 oder eines Bachelorstudiengangs, der mindestens 60 Credits in einer der Fachrichtungen Ethnologie, Geschichte, Philosophie, Soziologie, oder Literaturwissenschaft beinhaltet.

§ 13 *Studienanforderungen und Credits (Cr)*

¹ Der Masterstudiengang umfasst 4 Semester Regelstudienzeit.

² Die insgesamt 120 Credits sind wie folgt zu erwerben:

- 8 Cr durch den qualifizierten Besuch zweier Masterseminare (je 4 Cr) im Major
- 12 Cr durch die Abfassung von zwei Masterseminararbeiten (je 6 Cr) im Major
- 10 Cr durch weitere Studienleistungen des Masterlehreangebots der KSF im Major
- 4 Cr durch den qualifizierten Besuch eines Masterseminars im Schwerpunkt Kulturwissenschaften
- 6 Cr durch die Abfassung einer Masterseminararbeit in einem vom Major verschiedenen Fach
- 40 Cr durch freie Studienleistungen des Masterlehreangebots der KSF, davon maximal 6 Credits im freiwilligen Bereich universitäres Engagement
- 10 Cr durch die Absolvierung der Masterprüfung
- 30 Cr durch die Masterarbeit

³ Anforderungen für Studierende, die als Major Wissenschaftsforschung belegen:

- zwei Masterseminare im Major je 4 Cr (8 Cr)
- zwei Masterseminararbeiten im Major je 6 Cr (12 Cr)
- zwei Hauptseminare im Major je 4 Cr (8 Cr)
- Einführungsvorlesung Wissenschaftsforschung (2 Cr)
- Hauptseminar Grundlagentexte der Wissenschaftsforschung (4 Cr)
- Methodenseminar (4 Cr.)
- Masterseminar im Schwerpunkt Kulturwissenschaften (4 Cr)
- Masterseminararbeit in einem vom Major verschiedenen Fach (6 Cr)
- freie Studienleistungen des Masterlehreangebots der KSF, davon maximal 6 Credits im freiwilligen Bereich universitäres Engagement (32 Cr)
- Masterprüfung (10 Cr)
- Masterarbeit (30 Cr)

oder

Studierende, die bereits im Bachelor den Minor Wissenschaftsforschung abgeschlossen haben, ersetzen die Einführungsvorlesung Wissenschaftsforschung, das Hauptseminar Grundlagentexte der Wissenschaftsforschung und das Methodenseminar durch 10 Cr weitere Studienleistungen im Fach Wissenschaftsforschung.

⁴ Die Studiengangleitung kann festlegen, dass freie Studienleistungen im Umfang von maximal 30 Credits durch Angebote des Studienprogrammes, ein Praktikum mit wissenschaftsfähiger schriftlicher Reflexion der Praxisarbeit, durch Module in berufspraktischen Themenfeldern oder durch ein Semester an einer anderen Universität absolviert werden können. Über den Besuch von Angeboten ausserhalb der Universität entscheidet die Studiengangleitung.

§ 14 *Masterarbeit*

¹ Die Masterarbeit wird im Major geschrieben.

² Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „genügend (4.0)“ benotet wurde.

§ 15 *Masterprüfung*

¹ Die Masterprüfung ist im Major zu absolvieren.

² Die Masterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten, für die vier Themen vorbereitet werden, von denen mindestens zwei geprüft werden.

³ Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „genügend (4.0)“ benotet wurde.

⁴ Die Themen der Masterprüfung sollen eine hinreichende historische und systematische Bandbreite abdecken und dürfen nicht mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.

§ 16 *Abschluss*

¹ Den Masterstudiengang kann abschliessen, wer alle erforderlichen Credits erworben und die Masterarbeit sowie die Masterprüfung bestanden hat.

² Der erfolgreiche Abschluss verleiht der Absolventin oder dem Absolventen den Titel „Master of Arts (MA) in Kulturwissenschaften“ der Universität Luzern (Master of Arts (MA) in Cultural Studies) unter Angabe des jeweils gewählten Majors.

IV **Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang Lucerne Master in Computational Social Sciences (LUMACSS)**

§ 17 *Studieninhalte*

Die Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern bietet den englischsprachigen Masterstudiengang *Lucerne Master in Computational Social Sciences* (im Folgenden: *LUMACSS*) an. Der Studiengang *LUMACSS* setzt sich aus den folgenden Modulen und dem Masterabschlussverfahren zusammen:

- Modul *Social Sciences*
- Modul *Statistics and Quantitative Methods*
- Modul *Computational Sciences and Digital Skills*
- Modul *Practical Skills*

§ 18 *Studienanforderungen und Credits (Cr)*

¹ Die folgenden Lehrveranstaltungen sind während des Masterstudiums erfolgreich abzuschliessen:

Im Modul *Social Sciences* (20 Cr):

- Vorlesungen und/oder Kolloquialvorlesungen (6 Cr)
- zwei Masterseminare je 4 Cr (8 Cr)
- eine schriftliche Masterseminararbeit (6 Cr)

Im Modul *Statistics and Quantitative Methods* (21Cr):

- zwei Masterseminare je 4 Cr (8 Cr)
- Methodenseminar *Research Design and Methods in Quantitative Research I* (4 Cr)
- Kolloquialvorlesung *Introduction to Statistics for the Social Sciences* (3 Cr)
- eine schriftliche Masterseminararbeit (6 Cr)

Im Modul *Computational Sciences and Digital Skills* (22 Cr):

- Masterseminar *Introduction to R for Data Science & Computational Social Science* (4 Cr)
- Masterseminar *Data Mining in R* (4 Cr)
- Masterseminar *Introduction to Python* (4 Cr)
- weitere Studienleistungen (8 Cr)
- ein Abschlusskolloquium (2 Cr)

Im Modul *Practical Skills* (17 Cr):

Zu erfüllen durch das Absolvieren einer der drei folgenden Varianten:

- Variante 1: freie Studienleistungen aus dem Masterlehrangebot der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (KSF) im Umfang von 17 Cr, davon maximal 6 Credits im freiwilligen Bereich universitäres Engagement
- Variante 2: Absolvierung eines selbst organisierten *Capstone*-Projekts (10 Cr) sowie freie Studienleistungen aus dem Masterlehrangebot der KSF im Umfang von 7 Cr, davon maximal 6 Credits im freiwilligen Bereich universitäres Engagement
- Variante 3: Absolvierung eines selbst organisierten Praktikums (10 Cr) sowie freie Studienleistungen aus dem Masterlehrangebot der KSF im Umfang von 7 Cr, davon maximal 6 Credits im freiwilligen Bereich universitäres Engagement

Im Masterabschlussverfahren (40 Cr):

- Masterarbeit (30 Cr)
- mündliche Verteidigung der Masterarbeit (10 Cr)

² Über den Besuch von Angeboten anderer Fakultäten und von Angeboten ausserhalb der Universität Luzern sowie über die Anrechnung von Praktika und *Capstone*-Projekten entscheidet die Studienberatung des Studiengangs in Absprache mit der Studiengangleitung.

§ 19 Masterarbeit

¹ Die Masterarbeit muss über den Stoffbereich der Module *Social Sciences*, *Statistics and Quantitative Methods* oder *Computational Sciences and Digital Skills* verfasst werden.

² Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „genügend (4.0)“ benotet wurde.

§ 20 Mündliche Verteidigung der Masterarbeit

¹ Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit ist eine mündliche Prüfung von 90 Minuten zum Inhalt der Masterarbeit (inkl. der Beratungszeit für die Notenfestsetzung). Voraussetzung für die Durchführung der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit ist eine bestandene Masterarbeit.

² Studierende wählen in der Regel zur Verteidigung ihrer Masterarbeit die Erstgutachterin oder den Erstgutachter ihrer Masterarbeit als Prüfer/in. In Ausnahmefällen kann die Verteidigung auch bei der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter oder einer/einem anderen prüfungsberechtigten Dozierenden abgelegt werden. Dazu ist vor Anmeldung zum Abschlussverfahren ein begründeter Antrag an den Prüfungsausschuss der KSF einzureichen.

³ Die weiteren Modalitäten für die schriftliche Masterarbeit und die mündliche Verteidigung orientieren sich an den Vorgaben für Masterarbeiten und mündliche Masterprüfungen.

§ 21 Wiederholung der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit

Eine mündliche Verteidigung, die nicht bestanden ist, kann einmal wiederholt werden.

§ 22 Abschluss

¹ Das Masterstudium kann abschliessen, wer alle erforderlichen Credits erworben sowie die Masterarbeit und die Verteidigung der Masterarbeit bestanden hat.

² Der erfolgreiche Abschluss verleiht der Absolventin oder dem Absolventen den Titel „Master of Arts (MA) in Computational Social Sciences“.

V Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang Philosophy, Politics and Economics

§ 23 Allgemeines

¹ Der integrierte Studiengang *Philosophy, Politics and Economics (PPE)* besteht aus den Fächern Politikwissenschaft, Philosophie und Ökonomie.

² Bei der Anmeldung zum Studium ist ein Schwerpunktfach und ein zweites Fach für das Vertiefungsmodul zu wählen. Das Schwerpunktfach und das zweite Fach im Vertiefungsmodul können bis zu der Anmeldung zum Masterverfahren gewechselt werden. Ein Wechsel des Schwerpunktfaches muss schriftlich und mit Begründung bei der Studiengangmanager*in PPE eingereicht werden und kann neben den Veränderungen der Studienanforderungen gemäss § 25 auch die Zuweisung von zusätzlichen Auflagen zur Folge haben.

³ Die Studienleistungen in Ökonomie werden von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten. Alle Studierenden beachten deshalb die teilweise unterschiedlichen Anforderungen und Vorgehen der beiden Fakultäten. Für Studierende mit Schwerpunktfach Ökonomie gilt zudem die Wegleitung zum Schwerpunkt Ökonomie im Masterstudiengang *Philosophy, Politics and Economics*.

§ 24 Studieninhalte

¹ Der Masterstudiengang *Philosophy, Politics and Economics* umfasst 120 Credits (Cr) und setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- Einführungsmodul *Grundlagen und Methoden PPE* (25 Cr)
- Vertiefungsmodul (65 Cr)
- Masterabschluss (30 Cr)

² Im Vertiefungsmodul werden nur zwei der drei PPE-Fächer studiert und der Schwerpunkt muss in einem davon gesetzt werden.

§ 25 Studienanforderungen und Credits (Cr)

¹ Die folgenden Lehrveranstaltungen sind während des Masterstudiums erfolgreich abzuschliessen:

Im Einführungsmodul (25 Cr):

- Masterseminar im Fach Politikwissenschaft (4 Cr)
- Masterseminar *Research Design and Methods* (qualitativ oder quantitativ) (4 Cr)
- aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät je 3 Cr (9 Cr):
 - Vorlesung *Games and Strategies* (3 Cr)
 - Vorlesung *International Macroeconomics* (3 Cr)
 - Vorlesung *Public Economics* (3 Cr)
- zwei Masterseminare im Fach Philosophie je 4 Cr (8 Cr)

Im Vertiefungsmodul:

Zu erfüllen durch das Absolvieren einer der drei folgenden Varianten:

Variante 1: Philosophie und Politik (65 Cr)

- Basisseminar PPE (4 Cr)
- Masterseminar im Fach Politikwissenschaft (4 Cr)
- schriftliche Masterseminararbeit im Fach Politikwissenschaft (6 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Politikwissenschaft (21 Cr)
- Masterseminar im Fach Philosophie (4 Cr)
- schriftliche Masterseminararbeit im Fach Philosophie (6 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Philosophie (20 Cr)

Variante 2: Ökonomie und Politik (65 Cr)

- Basisseminar PPE (4 Cr)
- Masterseminar im Fach Politikwissenschaft (4 Cr)
- zwei schriftliche Masterseminararbeiten im Fach Politikwissenschaft je 6 Cr (12 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Politikwissenschaft (15 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Ökonomie (30 Cr)

Variante 3: Ökonomie und Philosophie (65 Cr)

- Basisseminar PPE (4 Cr)
- Masterseminar im Fach Philosophie (4 Cr)
- zwei schriftliche Masterseminararbeiten im Fach Philosophie je 6 Cr (12 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Philosophie (15 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Ökonomie (30 Cr)

Im Masterabschlussverfahren: Masterarbeit (30 Cr)

Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Masterarbeit (25 Credits) und einer mündlichen Verteidigung (5 Credits) gemäss § 24 im gewählten Schwerpunktfach Philosophie oder Politikwissenschaft. Die Masterarbeit im Schwerpunktfach Ökonomie ist in der Wegleitung zum Schwerpunktfach Ökonomie geregelt.

§ 26 *Masterabschluss*

- Masterarbeit (25 Cr)
- mündliche Verteidigung (5 Cr)

Masterarbeit und Verteidigung: Schwerpunkt Philosophie oder Politikwissenschaft

- Die Masterarbeit muss zu einem Forschungsthema aus dem Fachbereich des Schwerpunkts verfasst werden.
- Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Masterarbeit beträgt fünf Monate.
- Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4.0)“ benotet wurde.
- Die Verteidigung der schriftlichen Masterarbeit ist eine mündliche Prüfung von 60 Minuten über den Stoffbereich der schriftlichen Masterarbeit. Zur mündlichen Verteidigung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Masterarbeit mit einer genügenden Note (mindestens 4.0) abgeschlossen hat. Die mündliche Verteidigung wird von der Erstgutachterin bzw. dem Gutachter der schriftlichen Masterarbeit abgenommen.
- Die mündliche Masterprüfung (Verteidigung) ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4.0)“ benotet wurde.
- Die weiteren Modalitäten für den Masterabschluss orientieren sich an der Wegleitung zum Masterverfahren der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

Masterarbeit: Schwerpunkt Ökonomie

- Die Modalitäten für die Masterarbeit sind in der Wegleitung zum Schwerpunkt Ökonomie geregelt.

§ 27 *Abschluss*

¹ Das Masterstudium kann abschliessen, wer alle erforderlichen Credits erworben sowie die Masterarbeit und die Verteidigung bestanden hat.

² Der erfolgreiche Abschluss verleiht der Absolventin oder dem Absolventen den Titel „Master of Arts (MA) in Philosophy, Politics and Economics“ der Universität Luzern unter Angabe des Schwerpunktfaches.

§ 28 Studienausschluss

Gilt für alle Studienleistungen, die an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erbracht werden:

¹ Im Falle eines Studienausschlusses gemäss § 35 und § 38 der Studien- und Prüfungsordnung vom 29. Juni 2016 (Stand: 1. August 2022) werden Studierende aus dem Studiengang *Philosophy, Politics and Economics* endgültig ausgeschlossen.

² Zudem erfolgt zusätzlich ein endgültiger Studienausschluss aus Philosophie und/oder Politikwissenschaft, wenn zwei oder mehr Lehrveranstaltungen aus dem entsprechenden Fachbereich definitiv nicht bestanden wurden.

Gilt für alle Studienleistungen, die an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erbracht werden:

³ Als Fehlversuche gelten alle nicht bestandenen Studienleistungen.

⁴ Die Creditzahl der nicht bestandenen Studienleistungen wird sofort und nicht erst nach dem Wiederholungsversuch addiert und darf die Summe von 19 Credits nicht übersteigen.

⁵ Wird die Summe von 19 Credits überschritten, so werden Studierende aus dem Studiengang *Philosophy, Politics and Economics* und aus dem Fachbereich Ökonomie endgültig ausgeschlossen.

VI Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang Global Studies

§ 29 Studieninhalte

Das Lehrangebot des Masterstudiengangs *Global Studies* setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- Modul *Global Studies*
- Modul *Forschung – Praxis – Methoden*

§ 30 Schwerpunktfächer

¹ Aus den folgenden fünf am Studiengang beteiligten Fächern sind bei der Anmeldung zum Studium zwei Schwerpunktfächer zu wählen:

- Ethnologie
- Geschichte
- Politikwissenschaft
- Rechtswissenschaft
- Soziologie

² Wechsel der Schwerpunktfächer müssen schriftlich und mit Begründung bei der Studiengangleitung beantragt werden.

³ Bei der Anmeldung zum Masterabschlussverfahren wird festgelegt, in welchem Schwerpunktfach die Masterarbeit verfasst und in welchem Schwerpunktfach die Masterprüfung absolviert wird. Es ist nicht möglich, Masterarbeit und Masterprüfung im selben Schwerpunktfach abzuschliessen.

⁴ Für Studierende des Schwerpunktfachs Rechtswissenschaft gilt zusätzlich zu diesem Dokument die entsprechende Wegleitung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

⁵ Credits aus dem Schwerpunktfach Rechtswissenschaft können in den Bereichen der weiteren Studienleistungen und der freien Studienleistungen angerechnet werden.

§ 31 Studienanforderungen und Credits (Cr)

¹ Zu erbringende Studienleistungen:

- mündliche Masterprüfung (5 Cr)
- Masterarbeit in einem Schwerpunktfach der KSF (25 Cr) oder Masterarbeit im Schwerpunktfach Rechtswissenschaft (10 Cr) sowie 15 Credits aus dem geöffneten Lehrangebot der Masterprofile *Internationales Recht & Menschenrechte* und/oder *Recht, Technologie & Nachhaltigkeit*, welche zusätzlich zu den Vorgaben für die Betreuung einer Masterarbeit des Schwerpunktfachs Rechtswissenschaft zu leisten sind.
- weitere Studienleistungen (90 Cr)

² Während des Masterstudiums sind folgende Veranstaltungen zu besuchen bzw. Studienleistungen zu erbringen:

a. Im Modul *Global Studies* (52 Cr):

- Interdisziplinäres Angebot *Global Studies* (2 Cr)
- eine Vorlesung (2 Cr)
- zwei Masterseminare je 4 Cr (8 Cr)
- zwei schriftliche Masterseminararbeiten je 6 Cr (12 Cr)
- ein Forschungskolloquium (2 Cr)
- weitere Studienleistungen (26 Cr)

b. Aus dem Masterlehrangebot der KSF:

Freie Studienleistungen: 14 Cr, davon maximal 6 Credits im freiwilligen Bereich universitäres Engagement

c. Im Modul Forschung – *Praxis – Methoden* (24 Cr):

Allgemeine Methodenlehre:

- ein Methodenseminar (4 Cr)
- eine methodische Forschungsarbeit (6 Cr)

sowie zusätzlich eine der folgenden zwei Varianten:

Variante 1: Anrechnung eines Praktikums

- Absolvierung eines selbst organisierten Praktikums von min. 8 Wochen Vollzeit (10 Cr)
- methodische Veranstaltungen (4 Cr)

Über den Besuch von Angeboten ausserhalb der Universität und die Auswahl der Praktika entscheidet die Studiengangleitung.

oder

Variante 2: Methodische Spezialisierung

Absolvierung methodischer Veranstaltungen im Rahmen des methodisch-empirischen Lehrangebots der KSF (14 Cr)

d. Zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Abschlussverfahren müssen im Schwerpunktfach, in welchem die Masterarbeit verfasst wird, die Vorgaben für die Betreuung einer Masterarbeit erfüllt sein:

- Schwerpunktfach Ethnologie:

Vorgaben

- VL *Einführung in die Ethnologie* (3 Cr) (für Studierende, welche diese Veranstaltung nicht bereits als Zulassungsaufgabe haben oder diese oder eine äquivalente Veranstaltung in einem vorgängigen Studium absolviert haben)
- a) Ethnologisches Feldforschungspraktikum 12 Credits mit darauf aufbauender methodischer Forschungsarbeit 6 Credits (18 Cr) (für Studierende, welche darauf ihre Masterarbeit aufbauen möchten)

- b) Masterseminar 4 Credits und Masterseminararbeit 6 Credits im Fachbereich Ethnologie (10 Cr) (für Studierende, welche ohne empirische Forschung ihre Masterarbeit schreiben wollen): ein weiteres ethnologisches Masterseminar (4 Cr)

Summe: 14-25 Cr

- Schwerpunktfach Geschichte:
Vorgaben

- Seminar mit historischem Inhalt inkl. Seminararbeit (10 Cr)
(Masterseminar oder für Masterstudierende geöffnetes Hauptseminar)
- Seminar mit historischem Inhalt inkl. Seminararbeit (10 Cr)
(Masterseminar oder für Masterstudierende geöffnetes Hauptseminar)

Summe: 20 Cr

- Schwerpunktfach Politikwissenschaft:
Vorgaben

- VL *Einführung in die Internationalen Beziehungen* (3 Cr)
(für diejenigen, die diese Veranstaltung nicht bereits als Zulassungsaufgabe haben oder diese oder eine äquivalente Veranstaltung in einem vorgängigen Studium absolviert haben)
- Masterseminar *Research Design für Quantitative Studien* (4 Cr)
- Masterseminar *Research Design für Qualitative Studien* (4 Cr)
- Masterseminararbeit zu einem der beiden Masterseminare *Research Design* (6 Cr)
- ein weiteres politikwissenschaftliches Masterseminar (4 Cr)

Summe: 18-21 Cr

- Schwerpunktfach Rechtswissenschaft:
Vorgaben

- vier Fächer aus dem geöffneten Lehrangebot der Masterprofile *Internationales Recht und Menschenrechte* und/oder *Recht, Technologie & Nachhaltigkeit* (20 Cr)

Summe: 20 Cr

- Schwerpunktfach Soziologie:
Vorgaben

- zwei Seminare je 4 Credits inkl. Seminararbeiten je 6 Credits
(Masterseminar(e) und/oder für Masterstudierende geöffnete(s) Hauptseminar(e))

Summe: 20 Cr

§ 32 Masterarbeit

¹ Die Masterarbeit muss über den Stoffbereich des Moduls *Global Studies* in dem für die Masterarbeit gewählten Schwerpunktfach verfasst werden.

² Für die Betreuung einer Masterarbeit in einem Fach müssen die fächerspezifischen Vorgaben für die Betreuung einer Masterarbeit in diesem Fach gemäss § 31d erfüllt sein.

³ Masterarbeiten im Schwerpunktfach Rechtswissenschaft werden nur von einem Gutachter/einer Gutachterin begutachtet. Die Gutachterin oder der Gutachter muss an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Professor/in oder Dozent/in mit Habilitation bzw. äquivalentem Abschluss sein.

⁴ Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit in den Schwerpunktfächern der KSF beträgt fünf Monate.

⁵ Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4.0)“ benotet wurde.

§ 33 Masterprüfung

¹ Die Masterprüfung in den Schwerpunktfächern der KSF besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten über den Stoffbereich des Moduls *Global Studies*. Sie wird in dem Schwerpunktfach abgelegt, in

welchem nicht bereits die Masterarbeit verfasst wurde. Für die mündliche Prüfung werden zwei Themen vorbereitet. Die Themen der Prüfung dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.

² Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4.0)“ benotet wurde.

³ Studierende mit Schwerpunktfach Rechtswissenschaft, welche ihre Masterarbeit nicht in Rechtswissenschaft verfassen, erfüllen anstelle einer Masterprüfung eine Veranstaltung aus dem geöffneten Lehrangebot der Masterprofile *Internationales Recht & Menschenrechte* und/oder *Recht, Technologie & Nachhaltigkeit* an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

§ 34 *Abschluss*

¹ Das Masterstudium kann abschliessen, wer alle erforderlichen Credits erworben sowie die Masterarbeit und die Masterprüfung bestanden hat.

² Der erfolgreiche Abschluss verleiht der Absolventin oder dem Absolventen den Titel „Master of Arts (MA) in Global Studies“ der Universität Luzern (Master of Arts (MA) in Global Studies).

³ Auf Wunsch kann auf dem Abschlussdiplom das Schwerpunktfach, in welchem die Masterarbeit verfasst wurde, angegeben werden:

Master of Arts (MA) in Global Studies mit Schwerpunktfach Ethnologie
Master of Arts (MA) in Global Studies, Major in Social and Cultural Anthropology
Master of Arts (MA) in Global Studies mit Schwerpunktfach Geschichte
Master of Arts (MA) in Global Studies, Major in History
Master of Arts (MA) in Global Studies mit Schwerpunktfach Politikwissenschaft
Master of Arts (MA) in Global Studies, Major in Political Sciences
Master of Arts (MA) in Global Studies mit Schwerpunktfach Soziologie
Master of Arts (MA) in Global Studies, Major in Sociology
Master of Arts (MA) in Global Studies mit Schwerpunktfach Rechtswissenschaft
Master of Arts (MA) in Global Studies, Major in Law

§ 35 *Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen*

Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Fakultät der Universität Luzern oder an einer auswärtigen Universität erbracht wurden, entscheidet die Studienberatung in Absprache mit der Studiengangleitung.

VII **Schlussbestimmungen**

§ 36 *Inkrafttreten*

Diese Wegleitung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

§ 37 *Übergangsbestimmungen*

Die vorliegende Wegleitung ist gültig für alle Studierenden mit Studienbeginn ab Herbstsemester 2023. Für Studierende mit Studienbeginn vor Herbstsemester 2023 ist ein Wechsel in die Studienstruktur gemäss dieser Wegleitung nicht möglich.